



Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg
www.bund-fuer-das-recht.de

Vorstand: Karin Leffer Tel. 09561/53191
karinleffer@aol.com
Manfred Heinemann Tel. 03675/425470
info@freimark-t.de
Beowulf von Prince Tel. 09560/981762
info@aub-partner.de

Das Beamtentum als Garant für den Erhalt der Rechtstaatlichkeit

Ein Kommentar zu Bundesbeamtengesetz (BBG) § 58 (Dienstleid)

- in Verbindung mit **BBG § 56** (volle persönliche Verantwortung des Beamten für seine dienstlichen Handlungen)
- in Verbindung mit **Bürgerlichem Gesetzbuch § 839** (persönliche Haftung)
- in Verbindung mit **BBG § 61 (4)** (Pflicht zur Anzeige von Straftaten und Pflicht, für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten)
- in Verbindung mit **Strafgesetzbuch § 323** (Unterlassene Hilfeleistung)
- in Verbindung mit **Strafprozessordnung § 152 (2)** (Pflicht zur Verfolgung **aller** Straftaten)
- in Verbindung mit **Strafgesetzbuch § 258a** (Strafvereitelung im Amt)

Das Grundproblem eines jeden freiheitlichen und demokratischen Staatswesens ist es, einerseits eine starke Staatsmacht zum Schutze seiner Bevölkerung zu errichten, während andererseits sich diese Staatsmacht nicht verselbständigen und zum Feind der Bevölkerung werden darf.

An dieser Stelle muß etwas banal Klingendes gesagt werden, nämlich, dass Leben Kampf ist, ständig und überall. Ruhe ist meist nur scheinbar und bedeutet in der Regel, dass der Kampf im Verborgenen geführt wird.

So findet natürlich auch immer ein Kampf um die Macht im Staate statt. Daran beteiligen sich alle möglichen Gruppen – einige davon mit sehr viel Einfluss und Geld, wo immer es auch herkommen mag. Z.B. wird allein der Umsatz der italienischen Mafia auf 60 Mrd. € geschätzt, der der Cosa Nostra auf 45 Mrd. €. Das ist weit mehr als der Rüstungs-Etat von etlichen großen Industrieländern. Wieviel muss man davon abzweigen, damit der Gegner zum Verbündeten wird?

Man kann Politiker kaufen und erpressen, Geld und Uniformen fälschen. Wieviel kostet es, einen Polizeibeamten zu kaufen? Was muss man einem Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt, Staatssekretär oder Minister geben, damit er tätig oder untätig wird? Welchen Posten bietet man einem Bundestagsabgeordneten oder Richter an, damit dieser bestimmte Entscheidungen trifft? Wieviele Entscheidungsträger muss man kaufen, um einen ganzen Staat zu kontrollieren? - Diese Fragen standen und stehen immer an.

Den Schutz des Staates vor schädlicher Unterwanderung hatten schon immer Beamte zu gewährleisten, was die Besatzungsmächte nach den leidvollen historischen Erfahrungen mit der Entgleisung der Staatsmacht in Deutschland auch im „Grundgesetz **für** die Bundesrepublik Deutschland“ fest verankert wissen wollten:

Grundgesetz Art. 33 [Staatsbürgerliche Rechte]

(5) *Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der **hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums** zu regeln und fortzuentwickeln.*

Was ist nun aber eigentlich unter den in GG Art. 33 genannten „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ zu verstehen?

Die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ leiten sich aus dem mittelalterlichen Rittertum ab: Wer ohne Rücksicht auf das eigene Leben geschickt und mutig gestritten hatte, wurde vom Staatssouverän zum Lehensherrn ernannt, der damit in den Genuß einer lebenslangen Versorgung kam. Damit der Lehensherr sich trotzdem nicht auf eigene Rechnung einer anderen Seite anschloss, mußte er einen Eid auf den Lehensgeber leisten.

Ideelles Leitbild war dabei immer die Ritterschaft in der Artussage. Die beschriebenen Ritter wurden zum Ideal für unser westliches Weltbild, weil diese volle Verantwortung für ihre menschlichen Schwächen und Makel übernahmen und danach trachteten, diese zu beseitigen: z.B. Parzival, der geborene Kämpfer, der lernen muss, was Barmherzigkeit und Mitgefühl ist oder Lancelot, der unbesiegbare Ritter, der einen würdigen König sucht, dem er sich unterordnen kann, der aber durch einen fehlgeleiteten Zauber seinen König hintergeht und in nahezu selbstmörderischer Buße als Mönch lebt, bis der König ihn wieder zu den Waffen ruft.

Diese, in der Artussage beschriebenen Werte, sind die althergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Der Eid verpflichtete dabei nicht nur zur Gefolgschaft, sondern auch zur vollen Verantwortung, den Souverän in ideeller Weise zu vertreten. Deshalb ist der Beamte zu einem verantwortungsvollen Verhalten verpflichtet und sowohl dienstlich wie auch privat einen untadeligen Lebenswandel zu führen.

Dieser Eid war also nie eine einseitige Unterwerfung. Der Eid band immer beide Seiten. Der Eid des Lehensnehmers war zugleich Verpflichtung des Lehensgebers, sittlich und ehrlich zu handeln:

Die schottische Königsproklamation vom 6. April 1320 bringt dies deutlich und knapp zum Ausdruck: *Wenn aber dieser Fürst die Prinzipien, für die er sich so edelmütig eingesetzt hat, aufgeben sollte, dass wir oder unser Königreich ... unterzuordnen sind, werden wir uns sogleich bemühen, ihn als unseren Feind und als den Zerstörer seiner eigenen und unserer Rechte zu vertreiben, und werden einen anderen König wählen, der unsere Freiheiten verteidigt.*

Dies waren die althergebrachten Grundsätze des Beamtentums. Durch den Wegfall der Monarchie ist der Beamte nur noch an das Gesetz gebunden. Der Beamte untersteht damit ausschließlich dem Gesetz. Weisungen von Vorgesetzten sind, was die Rechtmäßigkeit der Handlung anbetrifft, nur unverbindliche Ratschläge:

BBG § 56 [Verantwortlichkeit des Beamten, Remonstrationsrecht]

- (1) *Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.*
- (2) *Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.*

Niemand kann deshalb den Beamten von seiner vollen persönlichen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen entbinden. In diesem Sinne, was die Rechtmäßigkeit der vorgesehenen Handlung betrifft, ist der Vorgesetzte des Beamten nur ein Diskussionspartner. Niemals kann ein Vorgesetzter einen Beamten zwingen, eine gesetzeswidrige oder die Würde des Menschen verletzende Handlung auszuführen! - Der von der Nazi-Diktatur eingeführte Kadavergehorsam gehörte niemals zu den althergebrachten Beamtengrundsätzen! Deshalb hat der Beamte, nach Bundesbeamtengesetz (BBG), das gesetzlich verbrieftete Recht zu remonstrieren (sich dem Auftrag zu widersetzen) und ist unkündbar, damit ihm aus seinem in Anspruch genommenen Remonstrationsrecht keine Nachteile oder gar eine existenzielle Gefährdung erwachsen können.

Hält der Vorgesetzte des Beamten trotz Remonstration an dem Auftrag fest, so muss der beauftragte Beamte entsprechend BBG § 56 Abs. (2) prüfen, ob der ihm erteilte Auftrag nicht eine nach dem Strafgesetzbuch oder dem Ordnungswidrigkeitengesetz verbotene Handlung beinhaltet oder die Würde des Menschen verletzt.

Hat der Beamte den Verdacht, dass der Gegenstand der angeordneten Handlung strafbar sein könnte oder werden dem Beamten Straftaten bekannt, ist er nach BBG § 61 (4) verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten:

BBG § 61 [Amtsgeheimnis; Aussagegenehmigung]

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Wird seiner Anzeige nicht nachgegangen oder werden die Ermittlungen aus unzureichenden Gründen eingestellt, ist der Beamte verpflichtet, Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt zu stellen, und zwar solange, bis die Angelegenheit in einer von der Öffentlichkeit kontrollierten Verhandlung geklärt wird - auch wenn es sich um einen Innenminister, Verfassungsrichter oder gar um den Bundeskanzler (die Bundeskanzlerin) handelt!

Entsprechend seinem Diensteid, nach BBG § 58, ist es die höchste Aufgabe eines jeden Beamten, dafür Sorge zu tragen, dass das Grundgesetz und die geltenden Gesetze von jedermann eingehalten werden und bei Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. Dies gerade und insbesondere dann, wenn es sich dabei um andere Beamte und Organe handelt. Jeder Beamte für sich ist unmittelbar für den Erhalt des Rechtsstaates verantwortlich:

BBG § 58 [Eidspflicht, Eidesformel]

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Entzieht sich der Beamte dieser Pflicht, begeht er einen Meineid und macht sich obendrein unterlassener Hilfeleistung nach dem Strafgesetzbuch (StGB) § 323c schuldig:

StGB § 323 c Unterlassene Hilfeleistung.

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Durch seine gesetzlich verbrieft lebenslange Alimentation und seine Unkündbarkeit ist es dem Beamten zuzumuten, dass er bei Verdacht auf eine Straftat, ohne Ansehen der Person, Anzeige erstattet oder bei Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung eintritt, von wem auch immer diese Gefährdung ausgeht.

Nach Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes von 1982 haftet der Beamte, wie jeder andere auch, persönlich bei fahrlässigen Schäden. Dies ist ausdrücklich mit BGB § 839 (Amtshaftung) geregelt.

Der Anlass für diesen Kommentar ist die Beobachtung und Feststellung, dass die in den Gesetzen geregelten hergebrachten Beamtengrundsätze weitgehend nicht mehr eingehalten werden. Der Bund für das Recht kann dies mittlerweile durch zahllose Beispiele belegen. Schafft es die Beamtenschaft nicht, die durch Gesetzesnorm festgelegten Pflichten zu erfüllen, müssen die Beamtengrundsätze fortentwickelt werden. Vergleichbare entwickelte Industriestaaten, wie z.B. die Schweiz und Kalifornien zeigen, dass nicht nur das gefühlte Befinden im Lande, sondern auch die Entwicklung der Wirtschaft um so besser ist, je größer die Zahl der Volksabstimmungen ist.

Wenn ein Beamter nicht in der Lage ist, in der ungeheuren Gesetzesflut zu erkennen was noch Recht ist und was nicht (eigentlich muss man nur Art. 1 GG oder die 38 Artikel der Menschenrechtskonvention kennen!), ist er nicht als vereidigter Beamter auf Lebenszeit geeignet. Wer als vereidigter Beamter in seiner Rechtswahrnehmung getrübt ist, kann nicht automatisch als eine Person angesehen werden, die einen Eid bricht und damit eine Straftat begeht. Vielmehr ist solch eine Person von Ihrem Eid zu entbinden und in ein Angestelltenverhältnis zu übernehmen, um dort von einem Beamten nach Weisung geführt zu werden.

Wenn nicht genügend qualifizierte und moralisch gefestigte Personen existieren, um den Beamtenstatus auszufüllen, müssen gemäß einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung alle Staatsträger vom Volk auf Zeit gewählt werden. Also nicht nur Politiker, sondern auch Richter und Staatsanwälte.

Ist also die Beamtenschaft nicht in der Lage, die freiheitlich-demokratische Grundordnung (dazu gehört u.a. auch die Gewaltentrennung!) aufrecht zu erhalten, so ist das Volk dazu genötigt, dies durch Wahlen nicht nur des Parlaments (Gesetzgebung) sondern auch durch Wahlen der zwei anderen staatlichen Gewalten (ausführende Gewalt und Rechtsprechung) zu kontrollieren.

Anlass für diesen Kommentar ist, dass die deutsche Justiz nicht mehr kontrolliert wird. So verstoßen Richter in spektakulärer Weise gegen die im Grundgesetz garantierte Unabhängigkeit. Obwohl diese Juristen gem. § 38 DRiG nur dem Recht, der Gerechtigkeit und Wahrheit verpflichtet sind.

Z.B. verbietet eine Richterin einen Lokführerstreik. Dabei ist das Streikrecht durch Art. 9 GG als grundlegendes Menschenrecht garantiert. Die Richterin schiebt für die Entscheidung angeblich höherwertige wirtschaftliche Interessen vor. Oder eine andere Richterin scheidet eine Ehe nicht, obwohl die Ehefrau unzweifelhaft geschlagen wird, mit der Begründung: Die Eheleute stammen aus einem muslimischen Land und im Koran ist es erlaubt die Ehefrau zu schlagen. Oder in Capital Nr. 6 aus 2007 wird berichtet, dass ein Steuerberater wegen Steuerhinterziehung verurteilt wird, weil er einer Sachbearbeiterin aus dem Finanzamt fernmündlich mitgeteilt hat, dass ein Brief versehentlich an einen Mandanten weitergeleitet wurde und deshalb die erste Frist für die Rückerstattung der zuviel bezahlten Mehrwertsteuer nicht eingehalten werden kann.

Diese Beispiele sind in der Öffentlichkeit bekannt und es findet sich kein Beamter, der sich genötigt sieht, Anzeige wegen Rechtsbeugung zu erstatten. Es findet sich kein Gerichtspräsident, der es für nötig hält, seine Richter an bestehendes Recht zu erinnern. Es findet sich kein Beamter, der Anzeige wegen falscher Verdächtigung und Verfolgung Unschuldiger stellt. Es müssen bereits aus dem Ausland Proteste gegen illegale Inhaftierungen erfolgen, um Unschuldige freizulassen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte denn auch in seinem Urteil vom 08.06.2006, Aktenzeichen: **EGMR 75529/0** fest, dass **die BRD kein wirksamer Rechtsstaat** ist.

Dies liegt natürlich auch am **Versagen der deutschen Beamtenschaft**. Die meisten Beamten kommen ihrer Hauptverpflichtung, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten, nicht nach. „Wir haben doch nur unsere Pflicht/Arbeit getan“, werden sie eines Tages wieder zu ihrer Rechtfertigung vorbringen und üben sich bis dahin in wegschauen und weghören, wenn sogar von höchster Stelle ein offener Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung vorgetragen wird, wie z.B. von **Angela Merkel** auf der Veranstaltung zum 60. Jahrestag der CDU-Gründung im Juni 2005: **„Denn wir haben wahrlich keinen Rechtsanspruch auf Demokratie und soziale Marktwirtschaft auf alle Ewigkeit“** (Quelle: „Strafanzeige gegen die Bundeskanzlerin Angela Merkel, den Bundespräsidenten Horst Köhler, die Mitglieder der Bundesregierung und alle Abgeordneten, die der Ratifizierung der EU-Verfassung ... zugestimmt haben.“ von Gert Flegelskamp, Rhönstr. 17, 63071 Offenbach vom 23.04.2008.). So wird das Ansehen des Staates im In- und Ausland zerstört. Die Blüte einer weltweit geachteten Beamtenschaft ist offensichtlich vorbei.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung beruht auf der strikten Gewaltentrennung zwischen Legislative (gesetzgebende Gewalt), Exekutive (ausführende Gewalt) und Judikative (rechtsprechende Gewalt). Wesentliche Aufgabe des Beamten für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist es, diese Gewaltentrennung zu wahren und zu schützen. Doch wie sieht die Praxis aus? - Die Rechtsprechung kontrolliert das Parlament darauf, ob die Gesetze des Parlaments „verfassungskonform“ sind. Das Parlament meint, es kontrolliert die Rechtsprechung damit, dass es bei der Ernennung von Richtern mitwirkt. Wie kontrolliert die Regierung bzw. die ausführende Gewalt die beiden anderen Gewalten? Ist es ausreichend, wenn Politiker bei der Richterernennung mitwirken? Wie sieht die Gewaltentrennung in der weiteren Praxis aus?

Staatsanwälte sind Amtsträger. Sie unterliegen dem Beamteneid und damit der Beamtenhierarchie. Richter unterstehen dem Richtereid und dem Richtergesetz.

Wie ist es möglich, dass diese getrennten Laufbahnen sich munter kreuzen? Sieht man sich den Werdegang verschiedener Juristen an, gewinnt man den Eindruck, dass zur Karriere der systematische Wechsel der Laufbahn zwischen Richteramt und Staatsanwaltschaft gehört und umgekehrt.

Nehmen wir z.B. die Coburger Justiz: Gegen einen Angeklagten wird verhandelt. Die Anklageschrift ist angeblich von einem Dr. Koch verfasst. In der Verhandlung werden dem Angeklagten sämtliche Rechte

nach Strafprozessordnung verweigert und damit geltendes Recht gebrochen. Der Staatsanwalt schreitet nicht ein und muss sich fragen lassen, weshalb er sich an einer Straftat (Verfolgung Unschuldiger nach StGB § 344) beteiligt. Nur aus dem Protokoll wird ersichtlich, dass der anwesende Staatsanwalt nicht Dr. Koch war, sondern ein Staatsanwalt Stopfel. Im nächsten Verfahren gegen den Angeklagten, wird diesem schon keine vorschriftsmäßige Ladung zugestellt, um zu vertuschen, dass der Richter ein Herr Stopfel ist. Dieser Herr Stopfel war in dem vorherigen Verfahren noch der Staatsanwalt. Herr Stopfel will also in eigener Sache verhandeln.

Ein Staatsanwalt Huber gegen den ein Vereinsmitglied Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt gestellt hat, wird im nächsten Verfahren Ermittlungsrichter. In einem anderen Verfahren wird jemand ins Gefängnis geschickt, obwohl nach den Unterlagen des Bundes für das Recht der einzige Zeuge der Staatsanwaltschaft zu Protokoll gegeben hat, dass der Mitangeklagte keine Ahnung von der Straftat hatte und somit keine Straftat verhindern oder sich gar beteiligen konnte. Die Richterin in diesem Verfahren ist in einem anderen Strafprozess wieder Staatsanwältin.

Ein Schadensersatzprozess, gegen das Landratsamt Coburg und, als Aufsicht des Landratsamtes, die Regierung von Oberfranken, von dem die Justiz behauptet, Schuldner wäre der Freistaat Bayern, landet beim Oberlandesgericht Bamberg. Tatsächlich haftet jedoch für die rechtswidrige Verletzung von Rechten durch Beamte des Freistaates Bayern nicht der Freistaat Bayern, sondern es haften die verantwortlichen Beamten persönlich. Wer ist nun mitverantwortlich bei Verfehlungen der Regierung von Oberfranken? Der Regierungspräsident? Und wer ist nun „zufällig“ Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, vor dem die Schadensersatzklage landet? Doch nicht etwa die Ehefrau des Regierungspräsidenten?

Mit der Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes 1982 wurde der § 839 BGB (Amtshaftung) wieder eingeführt. D.h., es gibt keine Staatshaftung. Soweit zum Beispiel für unschuldig Gefangene Entschädigungen gezahlt werden, sind diese vom Parlament durch den genehmigten Staatshaushalt abgedeckt. Dies sind jedoch nur minimale Sätze und decken nicht die tatsächlichen Verluste.

Entschädigungen für Fehler von Beamten, z.B. der Polizei oder der Landratsämter, werden vom Parlament nicht genehmigt, bzw. vorgesehen. Das heißt, Schadensersatzklagen gegen Behörden laufen ins Leere. Dies sagt aber kein Jurist. **Als unbedarfter Bürger zahlt man Rechtsanwälte und Gerichte, ohne dass überhaupt ein Rechtsanspruch gegen eine Behörde besteht.** Wieso ermittelt niemand wegen Betrug?

Der Grund, weshalb es in Deutschland pro Kopf der Bevölkerung acht mal so viele Richter gibt wie z.B. in Irland ist offensichtlich der, dass man als Bürger in Unkenntnis der tatsächlichen Rechtslage gehalten wird und dann über Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten ausgeplündert wird. Zu dem eigentlichen Schaden kommt neuer hinzu.

Dies ist nicht Sinn und Zweck eines Staates. Der Sinn und Zweck staatlicher Institutionen geht verloren und die Beamtschaft sieht zu?

Es besteht begründeter Anlass zu der Vermutung, dass in der BRD, vor aller Augen, schleichend und **unmerk(e)lich**, ein „**Putsch von ganz oben**“ stattgefunden hat und stattfindet, wie der „Stern“ in Heft 44/2004, Seite 64-65, analysiert hat.